



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1605 - 1607, DOK 402.4/017-BSG

**Zur Anwendung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes bei Schul- oder Berufsausbildung (§ 941 RVO a.F., § 786 RVO n.F.)
- BSG-Beschluß vom 15.09.1986 - 2 BU 104/86**

Zur Anwendung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes (dJAV) bei Schul- oder Berufsausbildung (§ 941 RVO a.F., § 786 RVO n.F.);
hier: BSG-Beschluß vom 15.09.1986 - 2 BU 104/86 -
Das BSG hatte in seiner Sitzung am 15. September 1986 - 2 BU 104/86 - im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde darüber zu entscheiden, ob der aus Anlaß eines im Jahre 1949 erlittenen Arbeitsunfalles der Rentenberechnung nach §§ 932, 941 RVO a.F. zugrunde gelegte dJAV aufzuheben und das inzwischen erreichte Einkommen des Klägers als Versicherungskaufmann und Geschäftsführer einer Versicherungsagentur als JAV zugrunde zu legen ist. Das BSG hat dies verneint und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen. Begründet hat das Gericht seine Entscheidung u.a. damit, daß sowohl nach § 941 RVO a.F. als auch nach § 786 RVO n.F. bei Verletzten, für die dJAVe festgesetzt sind und die sich zur Zeit des Unfalles nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befunden haben, für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung anstelle des dann geltenden Tariflohnes oder des sonst allgemein festgesetzten Lohnes (§ 565 Abs. 1 RVO a.F., § 573 Abs. 1 RVO n.F.) der für die höhere Altersstufe festgesetzte dJAV maßgebend ist. Diese gesetzlichen Regelungen seien in ihrer Auslegung eindeutig und vom Gesetzgeber auch gewollt, zumal Art. 4 Abs. 1 des UVNG vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) für den in Rede stehenden Arbeitsunfall keine Anwendung findet.
Fundstelle:
Rundschreiben Nr. 133/86 vom 02.10.1986 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften